Monatlich erscheinendes Amtsblatt der Stadt Roßwein und ihrer Ortsteile

Roßweiner Nachrichten

KLOSTERBEZIRK ALTZELLA

2.900 Exemplare | Nummer 06 | Donnerstag, den 9. Juni 2016

Sehr geehrte Roßweinerinnen und Roßweiner,

die Stadtverwaltung Roßwein möchte am 30. September 2016 den dritten Ehrenamtstag durchführen. Dazu sollen wieder Bürgerinnen und Bürger, die sich auf selbstlose und beispielhafte Weise um das Wohl ihrer Heimatstadt und deren Menschen verdient gemacht haben, in den großen Rathaussaal zu einem Empfang eingeladen werden. Wir bitten Sie deshalb an dieser Stelle herzlich, uns mit Ihren Vorschlägen bei der Suche nach solchen engagierten Frauen, Männern und Jugendlichen, z. B. in den Vereinen, karitativen Organisationen oder in der Nachbarschaft behilflich zu sein. Es sollen auch die vielen stillen Helfer, die Unterstützer im Hintergrund, geehrt werden.
Wichtig dabei ist die Beschreibung der Verdienste dieser Person, allgemeine Angaben wie Wohnanschrift etc. sowie eine persönliche Begründung, warum gerade diese Frau oder dieser Mann es verdient hat, eingeladen zu werden.
Ihre Vorschläge senden Sie bitte schriftlich bis zum **08. August 2016** an das Bürgermeisteramt der Stadtverwaltung Roßwein, Markt 4, 04741 Roßwein.
Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.
Ihr
V. Lindner, Bürgermeister

Einladung zur Eröffnung der Bilderausstellung „Allerlei aus Stift und Pinsel“ von Heinz Kürbis am Sonntag, dem 19.06.2016, 15.30 Uhr in die Rathausgalerie Roßwein

Der 1918 geborene Heinz Kürbis hat seine Kindheit und Jugend in Roßwein verbracht und hier den Grundstein für seine berufliche Laufbahn zum Schrift- und Dekorationsmaler gelegt. Namenhafte Persönlichkeiten der Stadt, wie der Oberlehrer Tippmann und der Kunstmaler Paul Ahnert förderten sein Talent, welches ihm, wie er sagt „Zeit seines Lebens auch Glück gebracht hat“. Sowohl im Döbelner als auch im Freiberger Theater arbeitete er als Kulissenmaler, aber auch für das Roßweiner Volkstheater „Thalia“ gestaltete er Bühnenbilder mit.

Sein heiterer Blick auf die Welt, der sich auch in einigen seiner Bilder deutlich widerspiegelt, seine Zuversicht in die Dinge und seine Leidenschaft für sein Handwerk machen ihn zu einem besonderen Menschen. Der heute 98-Jährige wird am Sonntag, dem 19. Juni 2016 selbst in seine Ausstellung einführen. Den musikalischen Teil des Nachmittages gestaltet Gertraude Block, eine Ur-Roßweinerin, die schon als Kind auf dem Klavier in der elterlichen Gaststube gespielt hat.

Die 86-Jährige strotzt vor Spielfreude und die Besucher dürfen auf die Eröffnungsveranstaltung sehr gespannt sein.

Freibadsaison im Wolfstal seit 28.05.2016 eröffnet! Siehe Seite 10

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der nun zurückliegende Monat Mai hat nicht nur sonniges Wetter und ausreichend Zeit für Grillabende gebracht, sondern verabschiedete sich leider mit verheerenden Regenfällen und Flutkatastrophen, vor allem im südlichen Teil unseres Landes. Fast auf den Tag genau vor drei Jahren, vom 31. Mai bis 02. Juni 2013, brach über unsere Region die Hochwasserkatastrophe herein, an deren Schadensbeseitigung wir noch bis spätestens 2019 arbeiten werden. Umso mehr können wir nachvollziehen, wieviel Leid und welche Not die Sturzfluten und die eintretende Hochwasserkatastrophe in Teilen von Bayern und Baden Württemberg hervorriefen. Durch Starkregen, einhergehend mit Gewittern, kam es urplötzlich zu Sturzfluten, welche aus kleinen Bächen reißende Flüsse werden ließen. Aufgrund der heftigen Regenfälle spülten die Bäche innerhalb von Minuten das Mehrfache ihrer Kapazität durch die Ortschaften und verwüsteten alles, was sich ihnen in den Weg stellte. Diese örtlich begrenzten Starkregenfälle können bekannterweise auch in unserer Region jederzeit niederschlagen. Wenn kurze, heftige Gewitter, gepaart mit Regenschauern, mit mehr als 40 Liter pro Quadratmeter zur Erde prasseln, entstehen Ausnahmestände und Katastrophen, wie wir sie gegenwärtig beobachten konnten und zurückliegend selbst erlebt haben. Auch durch unsere Stadt und die Ortsteile schlängeln sich Bachläufe, deren Einzugs- und Quellbereiche meist auf großflächigen Feldern zu finden sind. So steigen diese, meist knöcheltiefen Rinnsale, bei örtlich begrenzten Starkregenereignissen um ein Vielfaches an und sorgen so für Überschwemmungen und Überflutungen. Aus diesem Grund bitte ich alle Anwohner und Grundstückseigentümer, welche in unmittel- und mittelbarer Nähe eines Bachlaufes, eines Wasserrinnsales, eines Entwässerungsgrabens und dergleichen wohnen, die eigenen Schutzvorkehrungen für ihr persönliches Hab und Gut zu überprüfen und, wenn noch nicht erfolgt, zu installieren. Dabei sollten sie sich nicht von dem Gedanken in Sicherheit wiegen lassen, noch nie Oberflächenwasser auf dem Grundstück, im Haus oder Keller beklagt zu haben. Alle Grundstücke in Tallage, an Bachläufen, Straßen- und Entwässerungsgräben, am Fuße großer Feld- und Wiesengrundstücke sowie an Hanglagen können bei einem kurzfristig auftretenden Starkregenereignis von massiven Wassermassen geschädigt und überspült werden. Ich bitte Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, das Installieren von Schutzeinrichtungen, welche Ihnen und Ihrer Familie innerhalb kürzester Zeit einen ausreichenden Schutz vor Sturzfluten, Schlamm und Hochwasserereignissen bieten können, zu prüfen. Sollten Sie bei der Beurteilung möglicher Schadenspotentiale oder der Auswahl von Hochwasserschutzeinrichtungen Unterstützung benötigen, kann Ihnen die Stadtverwaltung Roßwein gern weiterhelfen (E-Mail: stadt@rosswein.de, Tel.: 034322/46665). Auch die Anwohner der Gewässer I. Ordnung, der Striegis und der Mulde, sollten aufgrund der aktuellen Ereignisse ihre eigenen Hochwasservorkehrungen überprüfen und gegebenenfalls erweitern. Für diesen Personenkreis stehen wir ebenfalls gern beratend zur Verfügung. Seit der zurückliegenden Hochwasserkatastrophe 2013 hatten wir bisher viel Glück und mussten keine weiteren Schäden durch Starkniederschläge verzeichnen. Bei den heutigen Wetterereignissen ist es jedoch nur eine Frage der Zeit, bis Teile der Stadt oder der Ortsteile wieder von überuferndem Wasser Schaden nehmen. Aus diesem Grund weisen wir alle Anwohner einer möglichen Schadensquelle auf ihre Mitwirkungspflicht und die Pflicht zur Eigenvorsorge bei möglichen Hochwasserschadensereignissen hin und legen die persönliche Vorsorge mit Schutzeinrichtungen jedem Grundstückseigentümer in den gefährdeten Bereichen nochmals ausdrücklich nah.

In wenigen Tagen starten unsere Kinder und Jugendlichen in die Sommerferien und freuen sich auf die schulfreie Zeit. Viele unserer Einwohner fahren in den Sommerurlaub und suchen einen entspannten Ausgleich vom Alltagsgeschehen. Wir wünschen allen Einwohnern sowie den Kindern und Jugendlichen eine erholsame, ausgeglichene Urlaubs- und Ferienzeit, sonnige und warme Tage und hoffen, dass wir von Starkregenereignissen und örtlich begrenzten Wetterkapriolen in diesem Sommer verschont bleiben.

Ihr

V. Lindner
Bürgermeister

Aufruf zum Stadtsportfest 2016

Am **19. und 20. August** findet wieder das Stadtsportfest statt. Der Roßweiner Sportverein und die Stadtverwaltung organisieren das Sportspektakel für die ganze Familie.

Freitag, 19.08.2016

16.00 Uhr	Firmencup Fußball Mannschaftsstärke 1:4
16.00 Uhr	Firmencup Volleyball Mannschaftsstärke 6

Samstag, 20.08.2016

11.00 Uhr	1. Roßweiner Kinderlauf für Kindereinrichtungen und Schulen
13.30 Uhr	Volleyball Mannschaftsstärke 6
13.30 Uhr	Kinderfußball Mannschaftsstärke 1:6
14.00 Uhr	Nordic-Walking
14:00 Uhr	Wandern rund um Roßwein
14:00–16.00 Uhr	Sportschießen
13.30 Uhr	Männerfußball Mannschaftsstärke 1:4
15.30–17.30 Uhr	Familien-Triathlon
18.00 Uhr	Siegerehrung

Umfangreiche Informationen erhalten Sie über die Homepage der Stadt Roßwein. Anmeldungen können beim RSV über rossweiner-sv@web.de-, per Fax: 034322-66210 oder durch die Abgabe des Anmelde-Coupons im Sporthaus Roßwein, Stadtbadstraße 35 erfolgen.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Gärtner-Glück auf dem Marktplatz

Am Samstag, dem 07. Mai, fand der traditionelle Blumenmarkt auf dem Roßweiner Marktplatz statt.

Bei strahlendem Sonnenschein nutzten die Besucher die Möglichkeit, sich mit Beet- und Balkonpflanzen einzudecken. Selbst an das Angebot von Kräuterpflanzen war gedacht und ließ die Herzen aller Hobbygärtner höher schlagen. Zahlreiche Pflanzen wechselten so die Besitzer und werden nun in den Vorgärten und auf Balkonen für blühende Ansichten sorgen. Schnittblumen gingen ebenfalls über den Tisch, da viele Besucher Sträuße für den Muttertag kauften. Die angereisten Händler zeigten sich zufrieden und garantierten ein Wiederkommen zum Blumenmarkt im Herbst bzw. zum Frühlingsmarkt am 02. Mai im kommenden Jahr.

Vereidigung des stellvertretenden Friedensrichters

Nachdem Herr Andreas Winkler in der Stadtratssitzung am 14.04.2016 zum stellvertretenden Friedensrichter gewählt worden ist, wurde nunmehr die Wahl durch das Amtsgericht Döbeln bestätigt.
Am 10. Mai 2016 wurde er durch den Richter, Herrn Janko Ehrlich, vereidigt und bekam seine Ernennungsurkunde überreicht.
Die Hauptamtsleiterin Frau Neubert bedankte sich im Namen des Bürgermeisters für die Bereitschaft, das Amt des stellvertretenden Friedensrichters an der Seite von Herrn Jörg Gobsch zu bekleiden.

Sicherung des Rheinischen Hofes abgeschlossen

Nachdem die Stadt Roßwein im zurückliegenden Jahr das ehemalige Hotel „Rheinischer Hof“ am Marktplatz in Roßwein erworben hat, erfolgten nun über das Stadtumbauprogramm „Ost“ Sicherungsarbeiten am Objekt.

Insgesamt wurden mehr als 180.000 Euro in die Sicherung investiert und Abrissmaßnahmen, die Beseitigung von Schädlingsbefall, die Sicherung von Fenstern und eine Dachneueindeckung durchgeführt. Aus eigenen Mitteln finanzierte die Stadt Roßwein einen Farbanstrich des Gebäudes, um damit das Gesamterscheinungsbild im Bereich des Marktplatzes deutlich zu verbessern.

Ortsbegehungen abgeschlossen

Die letzte Ortsbegehung in diesem Jahr fand in den Bereichen Seifersdorf/Neuseifersdorf und Grunau statt.
In den zurückliegenden Monaten war Bürgermeister Lindner mit Vertretern des Ordnungsamtes, des Bauamtes, des Baubetriebshofes und der Polizei in der Stadt und den Ortsteilen unterwegs. Sie suchten das Gespräch mit der Bevölkerung, gingen Hinweisen der Einwohner nach und nahmen Missstände vor Ort auf. In verschiedenen Ortsbegehungen wurden die Stadt Roßwein sowie die Ortsteile Haßlau, Naußlitz, Ossig, Zweinig, Ullrichsberg, Grunau, Niederstriegis, Mahlitzsch, Otzdorf, Littdorf, Gleisberg, Wetterwitz, Wettersdorf, Seifersdorf und Neuseifersdorf besucht. So warteten auch in Seifersdorf bereits die Bürger auf das Team um Bürgermeister Lindner und sprachen die Thematik fehlender Straßenbeleuchtung an einigen Stellen der Ortslage an sowie den Wunsch, eine vorhandene Grünfläche in eine Sportfreizeitfläche zu verwandeln. Die Einwohner sicherten jegliche Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes zu und würden sich über eine zeitnahe Realisierung freuen.
Nach Auswertung aller Ortsbegehungen werden diese auch im kommenden Jahr fortgeführt und als ständiges Angebot für unsere Bevölkerung etabliert.

Vereinsfrühstück

Am Samstag, dem 28. Mai folgten zahlreiche Roßweiner Vereine der Einladung des Bürgermeisters zum alljährlichen Vereinsfrühstück. Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Vereine über jeweils aktuell geltendes Vereinsrecht und Fördermöglichkeiten zu informieren.
Frau Vater, Projektkoordinatorin Ländlicher Raum vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. war zum wiederholten Male als Referentin in Roßwein zu Gast und erläuterte kompetent und den Vereinen sehr zugewandt u. a. Schwerpunkte zu den Themen Satzungsrecht, -gestaltungen bzw. -anpassungen. Sie sensibilisierte die Anwesenden für Spielräume, die sich ein Verein erhalten kann, bei entsprechenden Formulierungen in der jeweiligen geltenden Vereinssatzung.
Dabei spielte das Thema „Transparenz“ innerhalb eines Vereins eine ebenso große Rolle

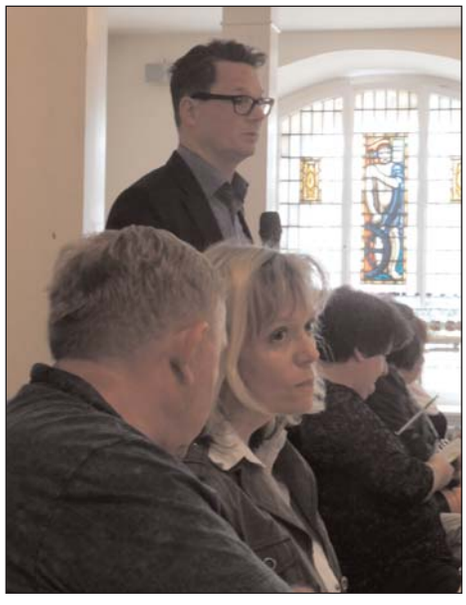

wie auch das Thema „Flexibilität“ eines Vereins durch die Nutzung des sogenannten „Neuen Ehrenamtes“. Diese besondere Form des ehrenamtlichen Engagements gibt Vereinen die Gelegenheit, projektbezogen interessierte Menschen in die Vereinsarbeit einzubinden und damit deren Potential für sich zu nutzen, zumal viele Vereine Schwierigkeiten bei der Entwicklung von festen Vereinsmitgliedschaften beklagen.
Zum Thema „Vereine und Flüchtlinge“ wies Frau Vater darauf hin, dass derzeit den Vereinen keine Grenzen bei der Durchführung von Projekten mit Flüchtlingen gesetzt werden. Bis vorerst zum Jahresende können die Vereine von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen.
Sie führte weiterhin über den Umgang mit Spenden, Spendenbescheide sowie die Unterschiede zwischen Spenden und Werbung aus, gerade vor dem Hintergrund geltender finanzrechtlicher Festlegungen.
Am Ende ihres Vortrages bot sie den Anwesenden an, sich bei Rückfragen direkt an sie zu wenden (Claudia Vater, Projektkoordinatorin des Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V., Pestalozzistraße 60a, 04655 Kohren-Sahlis, Tel. 034344 64810, Fax. 034344 64811, claudia.vater@slk-miltitz.de).

Nach Frau Vater ergriff Frau Möller vom Klosterbezirk Altzella das Wort. Sie gab zu Beginn ihrer Ausführungen den Vereinsvertretern einen Überblick über derzeitige Fördermöglichkeiten für investive Maßnahmen im ländlichen Raum (hierzu zählen alle Ortsteile der Stadt Roßwein).
Sowohl für die Ortsteile als auch für die Stadt Roßwein selbst gelten die gleichen Regeln bei der Durchführung von nichtinvestiven Maßnahmen.
Im Verlauf ihrer Ausführungen ermutigte sie die Anwesenden mehrfach, Ideen zu entwickeln und damit zu ihr zu kommen. Gemeinsam könne man dann schauen, ob und wenn ja, wie sich diese Ideen umsetzen lassen.
Das Vereinsfrühstück fand mit der kurzen Ansprache des Bürgermeisters sein Ende. Er freute sich über den hohen Informationsgehalt der Veranstaltung und kündigte an, im 3. Quartal des Jahres eine ähnliche Veranstaltung durchführen zu wollen, hier können sich die Vereine das Rüstzeug für eine erfolgreiche Antrags-Prosa holen. Frau Vater wird den Vereinen eine für sie kostenneutrale Schulung zu diesem Thema anbieten.

Konzert für Harfe und Gitarre in der Kirche Gleisberg

Stefan Whey (Harfe und Alphorn), begrüßte am Sonntag, dem 29.05.2016, launig die zahlreichen Besucher in der liebevoll renovierten Dorfkirche Gleisberg und dankte ihnen für ihr Kommen. Den Gitarristen an seiner Seite stellte er dem Publikum als musikalischen Freund vor, mit dem er nunmehr seit über einem Jahr gemeinsame Musikstücke erarbeitet und Auftritte absolviert. Christian Nagel, arbeitet als Gitarrenlehrer an verschiedenen Musikschulen und freute sich gemeinsam mit Stefan Weyh an diesem Nachmittag geplante Musikstücke und ungeplante Improvisationen spielen zu können. Ihr gemeinsames Programm „Slow Down“ enthielt eigenen Bearbeitungen verschiedener Musikstücke, die aus verschiedensten Epochen stammten. So war ein Stück aus der Zeit des Mittelhochdeutschen genauso vertreten wie eine Fernsehmelodie des NDR aus den 80 Jahren. Virtuos im Zusammenspiel und mit kurzweiligen Ankündigungen vor den einzelnen Stücken gewannen die beiden „Saiten-Spieler“ ihr Publikum, welches sichtlich entspannt den Klängen des eher ungewöhnlichen Instrumenten Duos lauschte.

Ziel der Musiker war, ihre Zuhörer zu „entschleunigen“ und ihre Gemüt heiter zu stimmen. Die drei Zugaben, die sich das Publikum „erklatschte“ sollten ihnen letztlich zeigen, dass sie ihr Ziel erreicht hatten.
Übrigens: Für alle, die dieses besondere Konzert verpasst haben ergibt sich am **21. Oktober 2016, um 19.00 Uhr** im großen Rathaussaal Roßwein eine zweite Chance.

Fernweh und Reisefieber Lesung in der Stadtbibliothek Roßwein

Wir laden Sie ein, mit uns die Welt zu bereisen, skurrile Abenteuer zu erleben und manch peinliche Reisepanne zu belächeln.
Wenn Sie mit uns schmunzeln wollen oder gespannt Geschichten lauschen mögen, dann kommen Sie **am 10. Juni 2016 um 19.30 Uhr in die Stadtbibliothek Roßwein.** Eine Anmeldung ist erforderlich per Telefon: 034322/ 42150, E-Mail: Bibliothek.rosswein@ web.de oder auch persönlich in der Stadtbibliothek.

BUCHSOMMER SACHSEN

Was für ein Sommer: Ferien, Badewetter und viel Zeit zum Lesen

Doch das Beste hält die Stadtbibliothek Roßwein für euch bereit. Dafür wurden über 100 neue Bücher für die Teilnehmer am Buchsommer ausgesucht. Sie stehen nun zur Ausleihe vom 15. Juni bis 12. August 2016, für alle Kinder und Jugendlichen von der 4. bis zur 9. Klasse in der Stadtbibliothek Roßwein bereit.
Melde dich direkt in der Bibliothek kostenlos an. Wenn du mindestens 3 Bücher gelesen hast, bekommst du nach den Ferien ein Zertifikat. Wenn du mitmachen möchtest, komm doch einfach ab dem 15. Juni 2016 in der Stadtbibliothek vorbei.

Exklusive Öffnungszeit
Mittwoch, den 15. Juni 2016 von 14 bis 16 Uhr

Das Projekt Buchsommer Sachsen findet unter finanzieller Unterstützung vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst statt. Die Schirmherrschaft für den Buchsommer trägt freundlicherweise die Sächsische Staatsministerin für Kultus Frau Brunhild Kurth.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ +++ Stadtnews +++ Stadtnews +++

Gert Hortenbach zu Gast beim Bundespräsidenten

Die Stadtverwaltung Roßwein folgte 2015 der Aufforderung, eine ehrenamtlich engagierte Roßweinerin bzw. einen ehrenamtlich engagierten Roßweiner für eine Einladung zum alljährlichen Bürgerfest des Bundespräsidenten vorzuschlagen. Die Wahl fiel dabei auf den früheren Vorsitzenden des Behindertenbeirates Gert Hortenbach, welcher in der Zeit von 2013 bis 2014 die Belange von behinderten Menschen in Roßwein aktiv vertrat. Es war eine große Überraschung für Herrn Hortenbach, als die offizielle Einladung des Bundespräsidenten ihn erreichte.

Auf der Homepage des Bundespräsidenten steht zum Bürgerfest 2015 folgendes:
„…Bundespräsident Joachim Gauck hat am 11. und 12. September zum Bürgerfest in den Park und das Schloss Bellevue in Berlin eingeladen. Im Mittelpunkt des zweitägigen Festes stand das ehrenamtliche Engagement als unverzichtbarer Teil der Zivilgesellschaft. Am 11. September würdigte der Bundespräsident Bürgerinnen und Bürger mit einer persönlichen Einladung, die sich in besonderer Weise für andere Menschen oder gesellschaftliche Anliegen einsetzen. Am 12. September stand das Bürgerfest unter dem Motto „Tag des offenen Schlosses“. Alle Interessierten waren eingeladen. An beiden Tagen war das Fest gut besucht: Insgesamt folgten rund 20.700 Bürgerinnen und Bürger der Einladung. …“

*(Quelle:
http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Berichte/DE/Joachim-Gauck/2015/09/150911-Buergerfest-2015.html,
verfügbar am 23.05.2016)*

Herr Hortenbach selbst sagt dazu:
„Der 11. September 2015 war ein großer Tag für meine Frau und mich. Zwar war das Wetter gerade noch brauchbar, die Atmosphäre dort im Schloss Bellevue jedoch einfach großartig. Weit mehr als 6.000 Teilnehmer waren dort, und man konnte viele gute Gespräche führen und viel Interessantes über die vielen guten Aktivitäten der anwesenden Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfahren.

Dazu wurde ein sehr attraktives Programm auf der großen Bühne sowie Speisen und Getränke für alle Geschmäcker geboten.

Unser Gesamteindruck: sehr gut, sehr nützlich und sehr beeindruckend.

Wir bedanken uns sehr.“

Gert Hortenbach
Herrmannstr. 12, 04741 Roßwein

Das Informations- und Beratungszentrum für geflüchtete Menschen informiert: Roßweiner Fahrradwerkstatt nimmt Gestalt an

Die im Rahmen des Projektes „Integrative Maßnahmen“ geplante Fahrradwerkstatt geht nun in die Umsetzungsphase. Dazu wurden, von der Stadt Roßwein, die Räumlichkeiten des ehemaligen Studentenkellers (Döbelner Straße 67) angemietet.

Das Projekt „Fahrradwerkstatt“ bietet ALLEN Roßweiner Bürgern die Möglichkeit, Reparaturen an Fahrrädern durchzuführen, sowie deren Verleih oder die fachgerechte Entsorgung zu organisieren. Organisiert und durchgeführt wird das Projekt mit einigen Geflüchteten. Zusätzlich wird für alle Interessierte die Möglichkeit geschaffen, Schulungen zur Verkehrssicherheit, Fahrtrainings, Workshops und Fahrradbörsen zu veranstalten.

Nicht alle benötigten Materialien werden gefördert. Deswegen brauchen wir Eure/Ihre Hilfe: Benötigt werden Farben und Malerutensilien zur Renovierung der Räume. Für die Einrichtung der Werkstatt benötigen wir Mobiliar für den Gemeinschaftsraum und das Teilelager sowie Werkbänke, Werkzeugschränke, Werkzeuge aller Art, Fahrradwerkzeug, Flickzeug, Ersatzteile sowie Fahrräder zum Ausschlachten.

Es kann alles angeboten werden! Dinge die „WiR“ nicht benötigen, werden an andere soziale Einrichtungen weitergegeben oder fachgerecht entsorgt. Gerne nehmen wir, neben Sachspenden auch Geldleistungen entgegen. Für diese erhalten Sie, ab einem Betrag von 50 Euro eine entsprechende Spendenquittung von unserem Trägerverein Soziale Projekte e.V.

Unser Spendenkonto lautet
DE95 8605 5462 0030 0319 95
Kontoinhaber: SoPro e.V.

+++ Stadtnews +++ Stadtnews +++ Stadtnews +

Begegnungsnachmittage mit Bildern und Grillnachmittag

Zum ersten Begegnungstag nach dem Pfingstfest am 18. Mai 2016 trafen sich wieder Bündnismitglieder und Flüchtlinge im Haus B 1. Hier tauschten sie auch Bilder von vorangegangenen Begegnungstagen aus. Auf manchen der Bilder sind noch Kinder und Erwachsene zu sehen, die inzwischen das Heim wieder verlassen haben. Analog dem aktuellen bundesweiten Trend sank in der vergangenen Zeit auch in Roßwein die Zahl der Heimbewohner. Derzeit (Stand 23.05.2015) wohnen in Haus M des ehemaligen Studienstandortes 85 Personen, in Haus A (altes Amtsgericht) sind es noch 75 Personen.

Für den folgenden Begegnungstag, am 25. Mai 2016, überlegten sich die Bündnismitglieder gemeinsam mit den Heimbewohnern mal wieder etwas Besonderes. Ein Grillfest wurde geplant und auch wenn der Himmel bedeckt war, es blieb trocken und die Stimmung auf dem ehemaligen Hochschul-Campus war ausgesprochen heiter.

Neben verschiedenen Salaten, Bratwürsten, Brot und Brötchen gab es auch wieder viel Kurzweil.
Ein Bündnismitglied hatte ein ganz besonderes Spielzeug mitgebracht. Eine „Wasserrakete“ faszinierte sowohl Groß und Klein und sorgte für jede Menge Spaß.
Als auch einer der Heimbewohner arabische Musik abspielte, dauerte es nicht allzu lange, bis aus der Teerfläche vor dem Haus B1 eine große Tanzfläche wurde. Ganz spontan wurde ausgelassen getanzt und gefeiert – besser hätte man es nicht planen können. Die Zuschauer spendete Beifall für die einzelnen Tanzeinlagen und so manche Roßweinerin wagte sich an die fremden Tanzschritte zur arabischen Musik.
Vielen Dank an all diejenigen, die dieses Grillfest organisiert haben!

Die Volkssolidarität Ortsgruppe Roßwein informiert:

Nadelspiel mit Kaffeeplausch

Am **14.06.2016** lädt die Volkssolidarität Roßwein ab 14 Uhr wieder, ins Seniorenheim „Berta Börner“ zum monatlichen Handarbeitsnachmittag, mit Kaffee und Gebäck, ein.
Alle Interessierten sind recht herzlich Willkommen.

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Gleisberg
Die Gemeindebibliothek Gleisberg öffnet jeden Dienstag in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Reiterhof Lindner, Wetterwitzer Straße 4.

Haßlau
Der Feuerwehrverein Haßlau öffnet die Gemeindebibliothek Haßlau jeden Dienstag in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Haßlau Nr. 41 b.

Niederstriegis
Die Gemeindebibliothek Niederstriegis öffnet jeden Mittwoch (außerhalb der Schulferien) in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt Niederstriegis, Schulweg 1.

Der Ausleihbestand in den Gemeindebibliotheken wird regelmäßig von der Kreisergänzungsbücherei Döbeln ausgetauscht.

Kontakt Frauenschutzhaus Freiberg

Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)
Frauenschutzhaus Freiberg
Tel./Fax: 03731-22561
E-Mail: fh-freiberg@gmx.net

In eigener Sache

Veröffentlichung Amtsblatt für den Monat Juli 2016

Nächster Redaktionsschluss:
1. Juli 2016
Nächster Erscheinungstermin:
14. Juli 2016
(Kontakt: hauptamt@rosswein.de,
Tel. 034322/46622)

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag:	09.00–12.00 Uhr
Dienstag:	09.00–12.00 Uhr und 14.00–19.00 Uhr
Mittwoch:	09.00–12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Freitag:	09.00–12.00 Uhr

außerdem jeden 1. Samstag im Monat von 08.00–11.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | INFORMATIONEN

Bekanntmachung der Sitzungstermine der Stadt Roßwein

Am 09. Juni 2016 findet um 18.00 Uhr im Ortsteil Zweinig, Reiterhof Heft die nächste öffentliche Sitzung des **Technischen Ausschusses, Umwelt, Kultur und Soziales** statt.

Am 15. Juni 2016 findet bei Bedarf um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg die nächste öffentliche Sitzung des **Gleisberger Ortschaftsrates** statt. (siehe Schaukästen)

Am 21. Juni 2016 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Niederstriegis die nächste öffentliche Sitzung des **Niederstriegiser Ortschaftsrates** statt.

Am 23. Juni 2016 findet um 17.30 Uhr im großen Rathaussaal die nächste öffentliche Sitzung des **Roßweiner Stadtrates** statt.

Am 20. Juli 2016 findet bei Bedarf um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg die nächste öffentliche Sitzung des **Gleisberger Ortschaftsrates** statt. (siehe Schaukästen)

Die entsprechenden Tagesordnungen der Sitzungen werden an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Roßwein öffentlich bekannt gemacht.
Außerdem hängen die Tagesordnungen zur Information der Bürger in den städtischen Schaukästen aus.

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Roßweiner Friedensrichters findet am **02. Juli 2016** in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr, im Rathaus Zi. 2 (im Anbau) statt. Bei Bedarf können die Bürger über die Anmeldung im Rathaus (Tel. 034322/4660) einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren.

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Roßwein sucht für das städtische Ordnungsamt ab 01.08.2016 eine/-n Politesse/Hilfspolizist zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf 450-Euro-Basis

Zu den Aufgabenschwerpunkten zählen:
- Überwachung des ruhenden Verkehrs insbesondere das Überwachen von Halte- und Parkverboten
- Kontrolle der Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraumes (Vermeidung der Blockade von Ein- und Ausfahrten)
- Erstellung von Verwarnungen bzw. Anzeigen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Sofortmaßnahmen z. B. Beauftragung von Abschleppmaßnahmen und deren Dokumentation
- sonstige Außendienstaufträge

Das sollten Sie mitbringen:
- Ausbildung zur/zum Politesse/Hilfspolizist (Qualifikation kann in einem Lehrgang nach erfolgter Einstellung erworben werden)
- Führerschein Klasse B
- gute Deutschkenntnisse
- Bereitschaft zur Leistung von Abend-, Wochenend- und Bereitschaftsdiensten
- Durchsetzungsvermögen und Organisationsgeschick sowie Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis einschließlich 30.06.2016 per Post oder E-Mail an:
Stadtverwaltung Roßwein – Personalamt
Markt 4, 04741 Roßwein, E-Mail: personalamt@rosswein.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Päsler unter 034322 46615 gern zur Verfügung!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | DAS AMT FÜR FINANZEN INFORMIERT

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Beginn der Reise-und Urlaubszeit
Prüfung der Pass- und Ausweisdokumente auf ihre Gültigkeit

Von der Antragsstellung bei der Gemeinde bis zur Ausstellung durch die Bundesdruckerei in Berlin verstreichen beim Personalausweis und Reisepass 2 bis 3 Wochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsstellung nur persönlich erfolgen kann (eigenhändige Unterschrift im Beisein eines Angestellten der Passbehörde), d. h. die Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht möglich. Bei Personen unter 16 Jahren ist zudem die Unterschrift der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten erforderlich.
Wir bitten um Beachtung und empfehlen Ihnen daher, Ihre Pass/Ausweisdokumente auf die Gültigkeit hin zu prüfen und rechtzeitig ein neues Dokument zu beantragen. Bedenken Sie bitte, dass für die Einreise in einige Länder eine Mindestgültigkeit des Reisepasses/Personalausweises vorgeschrieben ist.

Da sich die Einreisebestimmungen für die einzelnen Länder jederzeit ändern können, wird grundsätzlich empfohlen, sich vorher im Reisebüro oder beim Auswärtigen Amt über die entsprechenden passrechtlichen Vorschriften für das Urlaubsland zu informieren.

Reisepass (ePass)

Für Wen?
Im Regelfall für Personen ab 12 Jahren. Auf Wunsch der Eltern auch für Kinder unter 12 Jahren. Bei Kindern unter 6 Jahren keine Fingerabdrücke.

Unterlagen?
Alter Reisepass, Kinderausweis, Kinderreisepass (soweit vorhanden) und Geburtsurkunde/Stammbuch.

Welches Lichtbild?
Frontalaufnahme nach internationalen Standards (biometrietauglich) und nicht älter als 6 Monate.

Gültigkeit?
10 Jahre Gültigkeit für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren und 6 Jahre Gültigkeit für Personen unter 24 Jahren ausgestellt werden.

Kosten?

Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	59,00 Euro
Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	37,50 Euro

Kinderreisepass

Für wen?
Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Unterlagen?
Alter Kinderausweis, Kinderreisepass, Geburtsurkunde/Stammbuch sowie Unterschrift, bzw. schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten.

Welches Lichtbild?
Frontalaufnahme nach internationalen Standards (biometrietauglich) und nicht älter als 6 Monate.

Gültigkeit?
6 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 12.Lebensjahres.

Kosten?
13 Euro, für Verlängerung 6 Euro.

Hinweis
Der frühere Kinderausweis wird seit 01.01.2006 nicht mehr ausgestellt bzw. verlängert. Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind mit Ablauf des 25.06.2012 ungültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen in das Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Personalausweis

Für wen?
Im Regelfall für Personen ab 12 Jahren. Personalausweise können auch für Kinder jeden Alters beantragt werden, beispielsweise für Reisen innerhalb der Europäischen Union.

Unterlagen?
Alter Kinderausweis, Kinderreisepass und Geburtsurkunde/Stammbuch sowie Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten.

Welches Lichtbild?
Frontalaufnahme nach internationalen Standards (biometrietauglich) und nicht älter als 6 Monate.

Gültigkeit
10 Jahre Gültigkeit für Pässe, die für Personen ab 24 Jahren und 6 Jahre Gültigkeit für Personen unter 24 Jahren ausgestellt werden.

Kosten?

Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	28,80 Euro
Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	22,80 Euro

Hinweis

Deutsche Staatsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind dazu verpflichtet, im Besitz eines gültigen Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses zu sein.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes:

Montag bis Freitag	09:00 bis 12:00
Dienstag	14:00 bis 19:00
Donnerstag	14:00 bis 16:00
Samstag	jeden 1.Samstag im Monat 8:00 bis 11:00Uhr

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Roßwein und Riedel – Verlag & Druck KG, Chemnitz • **Herstellung:** Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Telefax: 037208/876299 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der Stadt Roßwein, Herr Veit Lindner **Verantwortlich für den übrigen Inhalt:** der jeweilige Verein bzw. Einreicher • **Verantwortlich für Anzeigen:** Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Telefax: 037208/876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de
• Es gelten die Mediadaten, Stand: 2016

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | DAS AMT FÜR FINANZEN INFORMIERT

Öffentliche Bekanntmachung der OFM Abwasserentsorgung GmbH Roßwein

Auf Grund der Neukalkulation der Entgelte haben sich in den Anlagen 1 und 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH einige Preise geändert.
Die Änderungen wurden am 10.05.2016 vom Aufsichtsrat beschlossen und gelten ab dem 01.07.2016.
Nachfolgend sind die Anlagen 1 und 2 der der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen mit den geänderten Entgelten abgedruckt:

Anlage 1
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)
der OFM Abwasserentsorgung GmbH (gültig ab 01.07.2016)
Entwässerungsentgelt

Das Entgelt für die netzgebundene Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers nach §§ 17, 17a, 17b, 17c der AEB wird wie folgt berechnet:

I. Entwässerungsentgelt für Schmutzwasserbeseitigung

1. Mengenentgelt

Der Kunde hat für die Mengen der Einleitung von Schmutzwasser ein Entgelt pro m³ zu zahlen.
Das Entgelt berechnet sich wie folgt:
Eingeleitete Menge Schmutzwasser (nach abgelesenen Mengen Frischwasserentnahme oder andere nach §17b AEB ermittelte Einleitmengen):

a) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19 % USt
2,57 EUR/m³	3,06 EUR/m³

b) Für Grundstücke, die an eine Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19 % USt
1,08 EUR/m³	1,28 EUR/m³

2. Grundpreis

Für Grundstücke die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind hat der Kunde pro Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) einen Grundpreis zu zahlen.
Der Grundpreis beträgt je Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW)

a) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19 % USt
6,00 EUR/Monat	7,14 EUR/Monat

b) Für Grundstücke, die an eine Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19 % USt
2,00 EUR/Monat	2,38 EUR/Monat

Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

3. Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Grundstücke und Bauten, welche nach den AEB entgeltpflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Grundstücke.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:
Pro angefangene 100 m³ Jahreswasserverbrauch wird 1 WEGW berechnet.

II. Entwässerungsentgelt für Niederschlagswasserbeseitigung

Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet.

	ohne USt	inkl. 19 % USt
versiegelte Fläche	0,39 EUR/m² und Jahr	0,46 EUR/m² und Jahr

Anlage 2
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)
der OFM Abwasserentsorgung GmbH (gültig ab 01.07.2016)
Entgelt für Fäkalschlammentsorgung

Das Entgelt für die mobile Entsorgung (Entnahme, Transport und Behandlung) des Abwassers / Schlammes aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen sowie der Überwachung der Eigenkontrolle dieser Anlagen nach § 14 AEB wird wie folgt berechnet:

1. Mengenentgelt

Das Mengenentgelt wird nach den entnommenen Mengen aus den abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen berechnet.

Kategorie I

	ohne USt	inkl. 19 % USt
Abflusslose Gruben, in denen alle anfallenden Schmutzwässer (z.B. aus Küche, Bad, WC) gesammelt werden	9,77 €/m³	11,63 €/m³

(Bedingung: es müssen mind. 80% des gezählten Trinkwassers, bzw. 25 m³ pro gemeldete Person je Kalenderjahr aus der Grube entsorgt werden)

Kategorie II

	ohne USt	inkl. 19 % USt
Grubeninhalte aus mechanischen Kleinkläranlagen und sonstigen abflusslosen Gruben	9,77 €/m³	11,63 €/m³

Kategorie III

	ohne USt	inkl. 19 % USt
Grubeninhalte aus vollbiologischen Kleinkläranlagen	21,76 €/m³	25,90 €/m³

2. Grundpreis bei Grundstückskläranlagen

Der Grundpreis wird unabhängig von der Größe der Anlage oder Einwohnern einheitlich pro Anlage pro Jahr berechnet.

	ohne USt	inkl. 19 % USt
Grundpreis für mechanische Kleinkläranlagen	33,61 €/a	40,00 €/a
Grundpreis für vollbiologische Kleinkläranlagen	00,00 €/a	00,00 €/a

3. Grundpreis bei abflusslosen Gruben

Der Grundpreis wird unabhängig von der Größe der Anlage oder Einwohnern einheitlich pro Anlage pro Jahr berechnet.

	ohne USt	inkl. 19 % USt
Grundpreis für abflusslose Gruben	33,61 €/a	40,00 €/a

Sonstiges:

Treten bei der Fäkalentsorgung Probleme auf, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. nach § 14 Abs. 6 AEB, verfestigter Inhalt oder Fremdkörper in der Grube), so ist die OFM oder das Entsorgungsunternehmen berechtigt, den Mehraufwand dem Grundstückseigentümer zu berechnen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | INFORMATIONEN

Aufgrund des Auslaufens des aktuellen Kalkulationszeitraumes musste eine neue Entgeltkalkulation für den Zeitraum 2016-2018 erstellt werden.

Hier die Gegenüberstellung der Entgelte Zeitraum 2011–2015 und 2016–2018

Zentrale Abwasserentsorgung

Kalkulationszeitraum "Alt" (2011-2015)		Kalkulationszeitraum "NEU" (2016 - 2018)	
Grundpreis	Mengenpreis	Grundpreis	Mengenpreis
Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
Volleinleiter:		**Volleinleiter:**	
7,14 EUR/Monat/ WEGW	2,77 EUR/m³	7,14 EUR/Monat/ WEGW	**3,06 EUR/m³**
Teileinleiter:		**Teileinleiter:**	
2,38 EUR/Monat/ WEGW	1,50 EUR/m³	2,38 EUR/Monat/ WEGW	**1,28 EUR/m³**
Niederschlagswasser:		**Niederschlagswasser:**	
	0,55 EUR/m²/ Jahr		**0,46 EUR/m²/Jahr**

Dezentrale Abwasserentsorgung

Kalkulationszeitraum "Alt" (2011-2015)		Kalkulationszeitraum "NEU" (2016 - 2018)	
Grundpreis	Mengenpreis	Grundpreis	Mengenpreis
Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
abflusslose Gruben:			
40,00 EUR/Anlage/ Jahr	9,71 EUR/m³	40,00 EUR/Anlage/ Jahr	**11,63 EUR/m³**
mechan.Kleinkläranlagen/sonstige abflusslose Gruben:			
40,00 EUR/KKA/ Jahr			
60,00 EUR/KKA/ Jahr	14,80 EUR/m³	40,00 EUR/Anlage/ Jahr	**11,63 EUR/m³**
80,00 EUR/KKA/ Jahr			
vollbiologische Kleinkläranlagen			
wie Kategorie II		0,00 EUR/Anlage/ Jahr	**25,90 EUR/m³**

Besonders den Kunden, welche abflusslose Gruben betreiben, bietet die OFM Abwasserentsorgung GmbH technische Beratungen an.
OFM Abwasserentsorgung GmbH

Freibadsaison im Wolfstal seit 28.05.2016 eröffnet!

Wassertemperatur zur Zeit 19 °C.

Öffnungszeiten Vorsaison (28.5. bis 24.6.2016)

Montag bis Freitag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr (bei hohen Temperaturen länger möglich)
Samstag/Sonntag	09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Mit dem Beginn der Sommerferien (25.06.2016) öffnen wir täglich von 9 Uhr bis 20 Uhr!!!

Bürgerzettel der Stadt Roßwein

Ich habe am

. . . . . .

Folgendes festgestellt:

. . . . . .

In der / dem (genaue Ortsangabe):

. . . . . .

Name und Anschrift:

. . . . . .

- ❑ Ein stillgelegtes Auto abgestellt
- ❑ Verkehrsschild / Straßenschild beschädigt
- ❑ Verkehrsschild falsch eingerichtet
- ❑ Behindern Hecken und Sträucher die Sicht
- ❑ Abfluss im Gewässer behindert
- ❑ Parkende Autos auf Geh- und Radwegen
- ❑ Straßenbaustelle ungenügend gesichert
- ❑ Verunreinigungen auf Straßen / Plätzen Schuttablagerungen
- ❑ Nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall
- ❑ Der Kinderspielplatz verunreinigt
- ❑ Straßenbeleuchtung defekt
- ❑ Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig defekt
- ❑ Hydrant | Kanaldeckel | Gully schadhaft

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

Den ausgefüllten Bürgerzettel werfen Sie bitte in den Briefkasten der Stadtverwaltung Roßwein ein oder senden diesen per Fax 034322/46619.

INFORMATIONEN

Gratulationen und Glückwünsche

In der zweiten Hälfte des Monats Mai 2016
(ab 12.05.2016) feierte:

Frau Ilse Hoffmann (Niederstriegis)	ihren 90. Geburtstag
Herr Heinz Gühne (Roßwein)	seinem 90. Geburtstag
Herr Dieter Wüstner (Roßwein)	seinen 85. Geburtstag
Frau Christa Brabant (Mahlitzsch)	ihren 85. Geburtstag
Frau Charlotte Warmuth (Roßwein)	ihren 85. Geburtstag
Herr Egon Kießling (Roßwein)	seinen 85. Geburtstag
Herr Hans Felgner (Otzdorf)	seinen 85. Geburtstag
Herr Werner Krumbiegel (Roßwein)	seinen 85. Geburtstag
Herr Fritz Herzog (Roßwein)	seinen 85. Geburtstag
Herr Heinz Ananias (Roßwein)	seinen 80. Geburtstag
Herr Harald Uhlmann (Roßwein)	seinen 80. Geburtstag
Herr Heinz Ferebauer (Grunau)	seinen 80. Geburtstag
Herr Klaus Lantzsch (Littdorf)	seinen 80. Geburtstag
Herr Bernhard Zippel (Roßwein)	seinen 80. Geburtstag
Frau Magdalena Schwiton (Otzdorf)	ihren 80. Geburtstag
Herr Horst Lange (Roßwein)	seinen 80. Geburtstag
Frau Brigitte Kurz (Roßwein)	ihren 75. Geburtstag
Frau Inge Beyer (Roßwein)	ihren 75. Geburtstag
Frau Gisela Neuber (Roßwein)	ihren 75. Geburtstag
Herr Reinhard Stach (Roßwein)	seinen 75. Geburtstag
Herr Friedrich Cyrnik (Grunau)	seinen 75. Geburtstag
Frau Margot Wagner (Ossig)	ihren 70. Geburtstag
Herr Reiner Grämer (Roßwein)	seinen 70. Geburtstag

In der ersten Hälfte des Monats Juni 2016
(bis 08.06.2016) feierte:

Herr Roland Haubold (Roßwein)	seinen 90. Geburtstag
Frau Anita Cyrnik (Grunau)	ihren 70. Geburtstag
Frau Hannelore Schöffel	ihren 70. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Roßwein gratuliert allen Jubilaren nachträglich recht herzlich und wünscht ihnen alles Gute sowie viel Gesundheit.

Wissenswertes

- **Elektro-Bereitschaft**
  Elektro Roßwein GmbH
  01723737650
- **Wasser-Bereitschaft**
  OEWA Döbeln 03431/655700
- **Abwasser-Bereitschaft**
  Eurawasser (Abwasser/ Kläranlage) 01715603081
- **Gas-Bereitschaft**
  MITGAS 018022009

Bereitschaftsnummern:

- **Ärztebereitschaft**
  Nur noch über diese Nummer!!!
  Ab sofort erreicht man den notärztlichen Bereitschaftsdienst unter der kostenfreien und bundesweit einheitlichen Rufnummer

116 117

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen gilt weiter die Rufnummer **112.**

(Alle Angaben sind ohne Gewähr!)

- **Information zum Notdienst der Zahnärzte**

Der für die zahnärztliche Notdienstplanung verantwortliche Döbelner Zahnarzt, Herr Dipl.-Stomat. Holger Hertam, Schillerstraße 12, 04720 Döbeln, Telefon 03431 571935 weist darauf hin, dass Änderungen im Notdienstplan zukünftig nur noch an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen gemeldet werden. Damit ist unter folgendem Link die aktuellste Version des Notdienstplanes verfügbar:

http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/app/presse/notfall-dienst/ndk/Mittelsachsen/D%C3%B6beln%2FRo%C3%9Fwein%2FOstrau/list

Das Ordnungsamt informiert: Mülltermine

Roßwein

Restabfall:	16./30. Juni, 14./28. Juli 2016
Gelbe(r) Tonne/Sack:	20. Juni, 04./18. Juli 2016
Papier: 1	22. Juni, 20. Juli 2016
Papier: 2	23. Juni, 21. Juli 2016

Papier 1:
Äußere Kreuzstraße, Äußere Wehrstraße, Am Gottesacker, Am Hohen Rain, Am Sportplatz, Am Stollen, Am Steinhübel, Am Weinberg, An der Gehre, An der Kirche, An der Laute, August-Bebel-Straße, Böhmertstraße, Burggraben, Clara-Zetkin-Straße, Damaschkestraße, Dr. Gemeinhardt-Straße, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Gartenstraße, Gießereistraße, Goldene Höhe, Grafestraße, Haßlauer Straße, Herrmannstraße, Jahnstraße, Kadorfer Straße, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, Kreuzplatz, Kreuzstraße, Kreuzweg, Lommatzscher Straße, Markt, Nach der Sorge, Nach der Wachtel, Neidhardt, Nordstraße, Novuspark, Obere Scheunenberggasse, Obere Weinbergstraße, Oberneusorge, Oberstadtgraben, Poststraße, Schlosserstraße, Schrebergartenstraße, Schuldurchgang, Seifersdorfer Straße, Sorge, Stiefelweg, Straße der Einheit, Straße des Friedens, Troischau, Tuchmacherstraße, Vogelstange, Wilhelm-Kaulisch-Straße, Zum Neidhardt

Papier 2:
Am Baderberg, Am Bahnhof, Am Feldrain, Am Wasser, Am Wolfstal, Auenstraße, Auf dem Werder, Bahnberg, Bahndammstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Böhrigener Straße, Brückenplatz, Kreuzstraße, Äußere Wehrstraße, Brückenplatz, Döbelner Straße, Dresdener Straße, Etzdorfer Straße, Feldstraße, Fischers Teich, Freiberg am Neckar Straße, Frongasse, Gerbergasse, Gersdorfer Straße, Goldborn, Goldbornstraße, Grundstraße, Hartenbergstraße, Kohlenstraße, Mittelstraße, Mühlstraße, Muldenstraße, Nach der Wanne, Niederstadtgraben, Nossener Straße, Querstraße, Rüderstraße, Silberwäsche, Stadtbadstraße, Südstraße, Tiefer Grund, Töpferschlucht, Uferstraße, Ullrichsberg, Unter den Linden, Untere Scheunenberggasse, Untere Weinbergstraße, Wanne, Wehrstraße, Weststraße, Wiesenweg, Wolfstal/Zum Freibad, Wunderburg, Ziegeleistraße

OT Grunau, OT Littdorf, OT Otzdorf

Restabfall:	09./23. Juni, 07./21. Juli 2016
Gelbe(r) Tonne/Sack:	10./24. Juni, 08./22. Juli 2016
Papier:	27. Juni, 25. Juli 2016

Für Grundstücke, die in diesen Ortsteilen durch die Entsorgungsgesellschaft (EGD) gesondert angefahren werden (z.B. enge Zufahrten) gilt die individuelle Information der Grundstücksbesitzer durch die EGD.

OT Gleisberg, OT Wettersdorf, OT Wetterwitz

Restabfall:	16./30. Juni, 14./28. Juli 2016
Gelbe(r) Tonne/Sack:	20. Juni, 04./18. Juli 2016
Papier:	07. Juni, 05. Juli 2016

OT Haßlau, OT Klinge, OT Naußlitz, OT Neuseifersdorf, OT Niederforst, OT Ossig, OT Seifersdorf, OT Ullrichsberg, OT Zweinig

Restabfall:	16./30. Juni, 14./28. Juli 2016
Gelbe(r) Tonne/Sack:	10./24. Juni, 08./22. Juli 2016
Papier:	05. Juli 2016

OT Niederstriegis, OT Hohenlauft, OT Mahlitzsch

Restabfall:	16./30. Juni, 14./28. Juli 2016
Gelbe(r) Tonne/Sack:	09./23. Juni, 07./21. Juli 2016
Papier:	27. Juni, 25. Juli 2016

Für Grundstücke, die in diesen Ortsteilen durch die Entsorgungsgesellschaft (EGD) gesondert angefahren werden (z.B. enge Zufahrten) gilt die individuelle Information der Grundstücksbesitzer durch die EGD.

KIRCHENNACHRICHTEN

Kirchennachrichten der Kirchgemeinden Roßwein und Niederstriegis

Gottesdienste

Sonntag, 12.06.2016
09.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein mit anschließendem Kirchenkaffee
10.30 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

Sonntag, 19.06.2016
10.00 Uhr Gottesdienst im Kloster Altzella

Freitag, 24.06.2016
18.00 Uhr Johannesandacht in Niederstriegis
19.00 Uhr Johannesandacht in Roßwein mit anschließendem Johannesfeuer und Grillen auf dem Friedhof

Sonntag, 28.06.2016
14.00 Uhr Jubelkonfirmation in Roßwein

Sonntag, 03.07.2016
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

Sonntag, 10.07.2016
10.00 Uhr Gottesdienst in Roßwein

Sonntag, 17.07.2016
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederstriegis

Weitere Veranstaltungen

Wir laden ein zur Andacht jeden ersten Donnerstag im Monat 8.00 Uhr in der Friedhofskapelle Roßwein – jeden weiteren Donnerstag 8.00 Uhr in der Kirche Roßwein

Ansprechpartner

- Pfarramt Roßwein, Telefon 034322/43480
  kg.rosswein@evlks.de
  Öffnungszeiten Montag 9.00–12.00 Uhr
  Dienstag 9.00–12.00 Uhr/15.00–17.00 Uhr
  Mittwoch 9.00–12.00 Uhr
  Freitag 9.00–12.00 Uhr
- Pfarrer Dr. Jadatz, Tel. 034322 /40650
- Friedhofsverwaltung Roßwein, Telefon 0163/777 84 77
  Bestattungsanmeldung / Beratung
  (Gesprächstermine sind nach Vereinbarung jederzeit möglich)
- Pfarramt Niederstriegis, Telefon 03431/626922
  kg.niederstriegis@evlks.de
  Öffnungszeiten Dienstag 13.00–17.00 Uhr

KIRCHENNACHRICHTEN

– Friedhofsordnung – für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Roßwein vom 01.07.2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Roßwein erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Aufgaben auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
A Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle
§ 11 Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
§ 13 Musik und Gesangsdarbietungen

B Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten
A Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen

Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

B Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C Gemeinschaftsgrabstätten
§ 28 a Urnengemeinschaftsgräber
§ 28 b Kolumbarium – Urnenstele
§ 28 c Partnergrab
§ 28 d Roßweiner Ruhegarten
§ 28 e Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege
§ 28 f Erdreihengrab mit Dauergrabpflege

D Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen
§ 32 Zuwiderhandlungen
§ 33 Haftung
§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Der Friedhof in Roßwein steht im Eigentum des Kirchlehns Roßwein. Träger ist die Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Roßwein. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts.
2) Die Leitung obliegt der Friedhofsverwaltung, die Aufsicht obliegt dem Kirchenvorstand.
3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und staatlichen Vorschriften.
4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig.
5) In Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die Ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Roßwein hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2) Mit Zustimmung des Friedhofsträgers dürfen auch alle anderen Personen bestattet werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr angenommen werden.
4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

KIRCHENNACHRICHTEN

5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
   a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen.
   d) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
   e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen.
   f) Versammlungen oder Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchzuführen
   g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen.
   h) den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken.
   i) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen.
   j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Hundekot ist zu beseitigen.
   k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
   l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden.
   m) Chemische Reinigungsmittel sowie Kochsalz als Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
7) Nutzungsberechtigte und andere Personen, die auf dem Friedhof Tätigkeiten ausüben und durch ihr Verhalten Schaden verursachen, haften für diesen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1) genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem entsprechenden Friedhofszweck zu vereinbaren ist, Absätze 2) und 7) gelten entsprechend.
6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2) und 3) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind die Gebühren vor der Beisetzung zu leisten.

II. Bestattungen und Feiern

A Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
5) Bestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen

KIRCHENNACHRICHTEN

Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften (auch Nachweis über Finanzierung bzw. Vorabgebühr) nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle
(entfällt)

§ 11 Friedhofskapelle

1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung dürfen Angehörige am geöffneten Sarg Abschied nehmen. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden beziehungsweise die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden.
4) Der Sarg muss rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
5) Die Grunddekoration der Friedhofkapelle besorgt der Friedhofsträger, zusätzliche Dekoration ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

1) Bei Bestattungsfeiern am Grabe, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§13 Musik und Gesangsdarbietungen

1) Musik und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in den anderen Fällen des Friedhofsträgers.
2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern und Grabkammern ist nicht zulässig.
2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3) Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein
4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5) Die Öffnung einer Grabstätte ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4) gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweisbeizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.
3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

1) Särge dürfen maximal 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werk-

KIRCHENNACHRICHTEN

stoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen abbaubaren Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffblumen sind nicht erwünscht. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

II Grabstätten
A Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
   a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
   b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
   c) Grabkammern im Kolumbarium/ Urnenstele mit eingeschränktem Nutzungsrecht
   d) Bestattungsstellen im „Roßweiner Ruhegarten“ mit eingeschränktem Nutzungsrecht
   e) Partnergrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
   f) Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege mit eingeschränktem Nutzungsrecht
   g) Erdreihengrab mit Dauergrabpflege mit eingeschränktem Nutzungsrecht
4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Diese entfällt bei allen Gemeinschaftsgrabanlagen.
6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Zur Beräumung gehört auch das Entfernen der seitlich grabbegrenzenden Hecken.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung, Pflege und Beräumen der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.
5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7) Das Anpflanzen von Hecken als Grabbegrenzung bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
8) Die Kosten für die Pflege der seitlich grabbegrenzenden Hecken trägt der Grabnutzer.
10) Nicht gestattet sind:
   a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung sind nicht gestattet. Grabstätten sind zu mindestens 40 % gärtnerisch zu gestalten.
   b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
   c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Dachpappe, Folien als Unterlage für Kies etc.)
   d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
   e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
   f) das Abdecken der Grabstelle mit Grabplatten oder anderen Platten, Steinen oder gefärbten Rindenmulch u.ä.; zulässig sind Trittplatten und Abstellflächen für Grablaternen
   g) die Verwendung greller Farben bei der Grabgestaltung

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1) gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1) entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.
   Bei Gemeinschaftsgräbern gilt § 28 a–f
5) Sind der Nutzungsberechtigte oder Angehörige des Nutzungsberechtigten nicht ermittelbar und ein sechswöchiger öffentlicher Aushang und Hinweis am Grab bleibt über drei Monate unbeachtet, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen. Alle zum

KIRCHENNACHRICHTEN

hoheitlichen Bereich des Friedhofes zählenden Gräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. Bei Holzgrabmalen beträgt die Mindestholzstärke 60 mm. Eine Abdeckung von Grabmalen mit nicht patinierenden Metallen ist nicht gestattet.
4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
5) Die Verwendung von Plastik, Glas, Porzellan, Gips und chemischen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.
6) Liegende Grabmale dürfen maximal 1/3 der Grabstelle bedecken.
7) Folgende Kernmaße sollen eingehalten werden:
   Stehendes Grabmal:
   – für Reihen- oder Einstelliges Wahlgrab – Leichenbestattung: 80–100 cm
   – für Zwei- oder Mehrstelliges Wahlgrab: 80–120 cm
   – Grabkissen in Urnenstellen oder als zusätzliche liegende Grabmale: 40 x 40 – 40 x 30 cm
   Dabei soll das Verhältnis von Höhe zu Breite gleich oder größer 2:1 sein.
8) Feldsteine, Bruchsteine oder Liegeplatten mit Namen und Lebensdaten des Verstorbenen gelten als provisorisches Grabmal und unterliegen den Vorschriften für Grabmale.
9) Stehende Grabplatten müssen mindestens 3 cm stark sein und fest mit einer Konsole verbunden sein. Diese muss standfest im Boden verankert werden.
10) Grabsteine sollen keine Goldschrift, keine Lichtbilder sowie grelle und spiegelnde Farben enthalten.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
   a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit baulichen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls der Friedhofsträger es für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
   b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
   In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1) bis 4) gelten entsprechend.
6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen zugelassenen Bildhauer oder Steinmetz zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
   Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine, vom Friedhofsträger geführten, Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

KIRCHENNACHRICHTEN

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1) können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zu Instandsetzungen und laufender Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1) verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
   a) Leichenbestattung
      Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
   b) Aschenbestattung
      Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m;
   Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht. § 27 Abs. 1) bleibt unberührt.

C Gemeinschaftsgrabstätten

§ 28 a Urnengemeinschaftsgrab

1) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte. Für die Beisetzung von Urnen im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhezeiten.
2) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck muss an der vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
6) Aus- und Umbettungen aus oder in dem Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
7) Das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen, Kränzen und Grablichtern auf der Bestattungsfläche ist nicht gestattet.
8) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck wird an die dafür vorgesehenen Stellen gebracht.
9) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Gemeinschaftsgrab anerkannt.

§ 28 b Kolumbarium – Urnenstele

1) Das Kolumbarium bzw. die Urnenstele ist eine Gemeinschaftsanlage mit einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen (Grabkammern) für die oberirdische Bestattung von Urnen. Für Bestattungen im Kolumbarium werden eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhezeiten.
2) Anspruch auf Beisetzung im Kolumbarium/Urnenstele besteht nicht, der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme.
3) In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine weitere Belegung ist nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
4) Nach jeder Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache die Nennung des Namens sowie der Geburts- und Sterbedaten an der Grabtafel.
5) Das Nutzungsrecht an der Grabkammer erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
6) Das Herrichten und Unterhalten der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschriftung der Grabkammern obliegt dem Friedhofsträger.
7) Bei Ausbettungen und Umbettungen in das/die oder aus dem Kolumbarium/ der Urnenstele sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in keinem Fall.
8) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Das Abstellen vor den Urnenkammern ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen und Blechdosen und nicht frostsicheren Gefäßen ist untersagt.
9) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.
10) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Kolumbarium anerkannt.

§ 28 c Partnergrab

1) Das Partnergrab ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer gekennzeichneten Bestattungsstelle.
2) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich
3) Ein Anspruch auf Beisetzung im Partnergrab besteht nicht, es entscheidet der Friedhofsträger.
4) In einem Partnergrab können 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Weiterbelegung nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne ist mit Zustimmung des Friedhofträgers möglich.
5) Das Herrichten und Unterhalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger, eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht möglich.
6) Das Nutzungsrecht an der Grabstelle erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
7) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen und Blechdosen ist untersagt.
8) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Partnergrab anerkannt.

KIRCHENNACHRICHTEN

§ 28 d Roßweiner Ruhegarten

1) Der Roßweiner Ruhegarten ist eine gartenähnlich gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage mit einzeln gekennzeichneten Grabstellen für die Bestattung von Urnen. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhefristen. Es werden für die durch ein Grabmal gekennzeichneten Beisetzungsstellen eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben.
2) Ein Anspruch auf Beisetzung im Ruhegarten besteht nicht, darüber entscheidet der Friedhofsträger.
3) In einer Bestattungsstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine weitere Belegung ist nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
4) Nach jeder Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache die Nennung des Namens sowie der Geburts- und Sterbedaten auf dem Grabkissen
5) Das Nutzungsrecht an der Beisetzungsstelle erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
6) Das Herrichten und Unterhalten der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschriftung der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger. Ein eigenständiges Ausgestalten der Grabstelle ist nicht gestattet.
7) Ausbettungen und Umbettungen aus dem Ruhegarten müssen schriftlich beantragt werden, die Kosten fallen zu Lasten des Antragstellers. Es werden keine Gebühren erstattet.
8) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Blechdosen und Balkonkästen ist untersagt.
9) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.
10) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für den Ruhegarten anerkannt.

§ 28 e Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege

1) Das Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer einzeln gekennzeichneten Grabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht.
2) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich.
3) Ein Anspruch auf Beisetzung im Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege besteht nicht. Es entscheidet der Friedhofsträger.
4) In einem Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege kann eine Urne beigesetzt werden, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ist nicht möglich.
5) Das Herrichten und Ausgestalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht erlaubt.
6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der beigesetzten Urne.
7) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Balkonkästen und Blechdosen ist untersagt.

§ 28 f Erdreihengrab mit Dauergrabpflege

1) Das Erdreihengrab mit Dauergrabpflege ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer einzeln gekennzeichneten Grabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht.
2) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich.
3) Ein Anspruch auf Beisetzung im Erdreihengrab mit Dauergrabpflege besteht nicht.
4) In einem Erdreihengrab mit Dauergrabpflege kann eine Leiche beigesetzt werden, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ist nicht möglich.
5) Das Herrichten und Ausgestalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht erlaubt.
6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der beigesetzten Urne.
7) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Balkonkästen und Blechdosen ist untersagt.

D Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
2) Die einzelne Wahlgrabstelle für Leichenbestattungen ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit bzw. 1,00 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.
   In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den berechtigten Personen bestattet wird.
5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es grundsätzlich nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren findet nicht statt.

KIRCHENNACHRICHTEN

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne § 29 Absatz 4) übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
   e) auf die Eltern
   f) auf die leiblichen Geschwister
   g) auf die Stiefgeschwister
   h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3) ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.
5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4) genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
6) In den in Absatz 5) genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für die Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1) der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1) dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 11, 12, 13, 19 sowie 21 Abs. 4 bis 6 und 21a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruch oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4 und 23 wird nach § 24 Absatz 3) verfahren.
3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung), 7 und 10 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde – Roßweiner Nachrichten.
3) Die jeweilige geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt in 04741 Roßwein, An der Kirche 9 sowie in der Friedhofsverwaltung in 04741 Roßwein, Am Gottesacker 15 aus.
4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 35 In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

Roßwein, 06.05.2016
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender — Kirchensiegel — Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 11. Mai 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Oberkirchenrat

Kirchennachrichten der Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf

Sonntag, 19. Juni 2016
ab 9.00 Uhr Gemeindefest in Grünlichtenberg

Freitag, 24. Juni 2016 – Johannistag mit Andacht
18.00 Uhr Otzdorf
18.00 Uhr Waldheim

Sonntag, 26. Juni 2016
09.00 Uhr Johannisandacht in Knobelsdorf

Sonntag, 3. Juli 2016
10.30 Uhr Sommer-Gottesdienst in Waldheim

Sonntag, 10. Juli 2016
10.30 Uhr Sommer-Gottesdienst in Grünlichtenberg

Dienstag, 12. Juli 2016
19.00 Uhr Hauskreis

Sonnabend, 16. Juli 2016
18.00 Uhr Klaviervesper in Waldheim

Sonntag, 24. Juli 2016
09.00 Uhr Sommer-Gottesdienst in Otzdorf

Jesus Christus spricht:
Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20

KIRCHENNACHRICHTEN

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Marbach, Etzdorf, Gleisberg und KG Greifendorf

Gottesdienste

12. Juni	09:00 Uhr	Etzdorf mit AM und KiGo*
	10:30 Uhr	Gleisberg, mit AM und KiGo*
19. Juni	10:00 Uhr	Gottesdienst im Klosterpark Altzella
24. Juni, Johannistag		
	18:00 Uhr	Etzdorf Andacht auf dem Friedhof
	18:30 Uhr	Gleisberg Andacht auf dem Friedhof
	19:30 Uhr	Greifendorf Andacht auf dem Friedhof
	19:30 Uhr	Marbach Andacht auf dem Friedhof
26. Juni	10:00 Uhr	Marbach GD mit Dank für die ehrenamtliche Mitarbeit mit KiGo*
3. Juli	09:00 Uhr	Gleisberg, mit KiGo*
	10:30 Uhr	Etzdorf, mit KiGo*
10. Juli	09:00 Uhr	Marbach, mit KiGo*
	10:30 Uhr	Greifendorf

**AM=Abendmahl, KiGo=Kindergottesdienst*

Nachrichten (Auszug)

Abendmahl mit Traubensaft

Die Kirchenvorstände der Marienkirchgemeinde Marbach und der Kirchgemeinde Greifendorf haben in ihren letzten Sitzungen beschlossen, dass ab sofort während es Abendmahles neben dem Abendmahlswein auch Traubensaft ausgereicht wird.
Wer gern von diesem Angebot Gebrauch machen möchte, kommt ganz normal zum Abendmahl nach vorn und legt als Zeichen die rechte Hand auf die linke Schulter. Der Pfarrer oder die Pfarrerin, die den Gottesdienst hält, wird bei der Einladung zum Abendmahl auch noch einmal auf diese Verfahrensweise hinweisen.
Pöhlich

Schließzeit Kirchkassen

In der Zeit vom 20. bis 24.06.2016 bleiben die Kirchkassen in Etzdorf und Marbach wegen Urlaub geschlossen. Arnold

Termine

Klostergottesdienst im Kloster Altzella

Am 19.06. laden wir Sie ganz herzlich zum regionalen Gottesdienst in den Klosterpark Altzella ein. Beginn ist um 10.00 Uhr. Ausgestaltet wird der Gottesdienst von Chören und Posaunenchören aus den Gemeinden des Klosterbezirkes Altzella. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht die Möglichkeit zu einem Imbiss. Pöhlich

Ehrenamtsdank

Die Kirchenvorstände unseres Schwesternkirchverbandes laden auch in diesem Jahr wieder alle ehrenamtlich Tätigen in den Kirchgemeinden zu einer Dankeschön-Veranstaltung am 26. Juni nach Marbach ein. Beginn ist um 10.00 Uhr mit einem Gottesdienst in der Kirche. Im Anschluss wollen wir noch in gemütlicher Runde bei einem kleinen Imbiss im Pfarrhof zusammen sein. Um besser planen zu können, möchten wir Sie bitten, sich in den Pfarrämtern anzumelden.
Pöhlich

Konzerte in der Umgebung (Auszug)

Samstag, 09.07. 17:00 Uhr
Kirche Marbach, Orgelkonzert mit dem „Fahrradkantor“ Martin Schulze (Frankfurt/Oder)
Dieses Konzert musste aufgrund der Baumaßnahmen von Greifendorf nach Marbach verlegt werden.

Service (Auszug)

Vakanzvertretung:

Pfarramt Roßwein:	Pfr. Jadatz: 034322 40650
	Kanzlei: 034322 43480
Sprechzeit:	Mo / Di / Mi / Fr 9:00 bis 12:00 Uhr
Di 15:00 bis 17:00 Uhr	
Kanzlei Marbach	Frau Arnold: Telefon 034322 43130
Sprechzeit:	Di 09:00 bis 12:00 Uhr/17:00 bis 18:30 Uhr
	Mi 09:00 bis 12:00 Uhr
	Do 09:00 bis 11:30 Uhr
Kanzlei Etzdorf	Frau Arnold: 034322 42337
Sprechzeit:	Mi 15:00 bis 18:00 Uhr

Gemeindepädagogin Angelika Schaffrin: 034322 - 45164
Internet: www.marienkirchgemeinde.de

INFORMATIONEN | VERANSTALTUNGEN

Die Chorgemeinschaft informiert:

Jeden Donnerstag findet in der Zeit von **18.30 Uhr bis 19.45 Uhr** die Übungsstunde der Chorgemeinschaft „Frisch auf Roßwein e.V. im Vereinszimmer des Hotels „Stadt Leipzig“ statt.

Freunde des Gesanges sind herzlich willkommen, sich dem Chor anzuschließen.

Kontakt: Regina Schüller, Vereinsvorsitzende
Telefon: 034322/42163

DIE GRUNDSCHULE AM WEINBERG INFORMIERT

Einladung zum Abschlusskonzert! „König Springinsglück“

Ein Barock-Singspiel mit der Klasse 4a und den „wild kids“ (Band, Chor & Percussion).
Am 22.06.2016
im Rathaus Roßwein
Beginn 18.00 Uhr

Ihr Anzeigentelefon:
037208/876-100
Riedel – Verlag & Druck KG

INFORMATIONEN | VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungskalender der Stadt Roßwein 2016 (Auszug)

Datum, Uhrzeit
Veranstaltung, Veranstalter, Veranstaltungsort

Juni 2016

10.–11.06., ganztägig
30. Dorf- und Vereinssportfest, Sportverein Grün-Weiß Niederstriegis, Stadion Niederstriegis

11.06., 17.00 Uhr
Geistliche Sommermusik, Kirchgemeinde Roßwein, Stadtkirche Roßwein

11.06., 14.00 bis 17.00 Uhr
Dorfmuseum und Museumsschmiede geöffnet, Heimatverein Niederstriegis e.V., OT Littdorf, An der Schnauder 21

11.06., 10.00 bis 17.00 Uhr
Tag der offenen Tür der Roßweiner Werkstätten, Diakonie Döbeln, Roßweiner Werkstätten, Stadtbadstraße 16–24

11.06., o.A.
Saisonabschluss Männer, SV 29 Gleisberg e.V.

11.06., 9.00 Uhr
Wanderung, Wandergruppe Roßwein, Treffpunkt Parkplatz, Poststraße

12.06., 14.00 bis 18.00 Uhr
2. Tag der offenen Tür in die Praxis Naturheilraum, Veranstaltung der Kooperative Schloss Gersdorf, Praxis Naturheilraum, Roßweiner Str. 6, 04741 Roßwein/ Gleisberg (Nähe Bahnhof Gleisberg/ Marbach)

13.06., 14.00 bis 16.00 Uhr
Kennenlernen interessanter Kräuter und Lauschen von Kräutermärchen und Herstellung einer Kräuterlimonade unter Anleitung, Kräuterverein, Kräuterlehrgarten, Schuldurchgang

14.06., ab 14.00 Uhr
Handarbeitsnachmittag, Volkssolidarität OG Roßwein Seniorenheim „Berta Börner“

16.06., 19.00 Uhr
Schülertheater – öffentliche Vorstellung, Oberschule Roßwein Großen Rathaussaal

19.06., 15.30 Uhr
Ausstellungseröffnung, Stadtverwaltung Roßwein Rathausgalerie

18.06.
Saisonabschluss Jugend, SV 29 Gleisberg e.V.

19.06.
Beteiligung am Stadtfest Döbeln/Festumzug, Stadt Döbeln – Feuerwehrhistorik Roßwein e.V., Stadtgebiet Döbeln

19.06., 17.00 Uhr
Chorkonzert mit Capella-Vocale Waldheim, Kirchgemeinde Roßwein, Stadtkirche Roßwein

22.06., 18.00 Uhr
Schülertheater – öffentliche Vorstellung, Grundschule Roßwein, Großer Rathaussaal

29.06., 19.00 Uhr
Treff Textilzirkel, Textilzirkel Gleisberg, Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg

Juli 2016

02.07., o.A.
Sonnwendfeier, Gartengruppe Muldental e.V., Festwiese Gartenanlage

03.07., ab 10.00 Uhr
10. Roßweiner Bergrennen, Feuerwehrhistorik Roßwein e. V.

06.07., 14.00 bis 16.00 Uhr
Kennenlernen interessanter Kräuter und Lauschen von Kräutermärchen und Herstellung einer Kräuterlimonade unter Anleitung, Kräuterverein, Kräuterlehrgarten, Schuldurchgang

09.07., 19.30 Uhr
Sommernachtsball, Karnevalsclub Haßlau e.V., Gaststätte Margarethenmühle

09.07., o.A.
Wanderung, Wandergruppe Roßwein. Kontakt: Stadtverwaltung Roßwein, Telefon 034322 466-0

09.07., 14.00 bis 17.00 Uhr
Dorfmuseum und Museumsschmiede geöffnet, Heimatverein Niederstriegis e.V., OT Littdorf, An der Schnauder 21

12.07., ab 14.00 Uhr
Handarbeitsnachmittag, Volkssolidarität OG Roßwein, Seniorenheim „Berta Börner“

13.07., 14.00 bis 16.00 Uhr
Kennenlernen interessanter Kräuter und Lauschen von Kräutermärchen und Herstellung einer Kräuterlimonade unter Anleitung, Kräuterverei, Kräuterlehrgarten, Schuldurchgang

22.–24.07.
Circus Constanze Busch, Zirkusunternehmen Constanze Busch, Festplatz am Lindenhof

27.07., 19.00 Uhr
Treff Textilzirkel, Textilzirkel Gleisberg, Dorfgemeinschaftshaus Gleisberg

30.07.
Dorffest, FFw Otzdorf, OT Otzdorf

31.07., 17.00 Uhr
Benefizkonzert zugunsten der Kirchensanierung Niederstriegis mit Matthias Eisenberg, Kirchgemeinde Niederstriegis, Kirche Niederstriegis

o.A. = ohne Angabe

DIE KINDERTAGESSTÄTTE „ZWERGENLAND“ INFORMIERT

Die Kita „ Zwergenland“ hat gefeiert

Am 25.05.2016 hatten sich die Kinder viele Gäste zum Sommerfest eingeladen. Bei einem kurzweiligen, von den Kindern gestalteten Programm, konnten alle sehen, was die „Künstler“ schon können.
Die Eltern der 13 Schulanfänger schenkten uns Ersatzteile für den Kriechtunnel und einen Apfelbaum.
Bei Sport-, Spiel-, Schmink- und Bastelangeboten konnten sich die Kinder gemeinsam mit den Gästen einen schönen Nachmittag gestalten. Besonders das Kübelspritzen hatte es den Kindern angetan.
Vielen Dank an Herrn Seltmann von der Feuerwehr Gleisberg! Bei Kaffee, Kuchen und Bratwurst wurden interessante Gespräche geführt und eine schöne Zeit mit den Kindern verbracht. Zum Schluss ließen alle wieder viele Luftballons in den Himmel steigen.
Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich herzlich bei den „Kuchensponsoren“ und den Familien Weise, Schmidt und Rühle für die Hilfe.
H. Näser, Leiterin

DIE KINDERTAGESSTÄTTE „AM WEINBERG“ INFORMIERT

Unser Ausflug nach Markranstädt

Mit vier Bussen der Busgesellschaft Jahn Reisen fuhren wir am Freitag, dem 20. Mai 2016, nach Markranstädt. Organisiert wurde dieser Tag von unseren Erzieherinnen über die AOK. Der Eintritt und auch die Fahrtkosten waren für uns frei, da dies die AOK für uns gesponsert hat. Als erstes besuchten wir das Theaterzelt und sahen das Stück: „Henriettas Reise ins Weltall“. Darin ging es um verschiedene Familien, die alle andere Lebensinhalte für sich gefunden hatten und danach lebten.
Henrietta wollte zum Mond, weil sie nicht aufräumen wollte, sich nicht an Regeln halten wollte und das Schimpfen ihrer Eltern satt hatte. Aber sie lernte auf diesem Flug, dass das Leben in der Familie doch das Schönste ist und gewisse Regeln wichtig sind. Mit dieser Erkenntnis flog sie gern zurück und freute sich auf ihre Familie auf der Erde.

Wir durften nach der Geschichte in einem der Zelte spielen. Zum Beispiel Rolit und Jonglieren. Ich fand diesen Tag sehr schön.

Redakteur: Piet Stephan, Klasse 3

Ein lehrreicher Ausflug ins Kindertheater

Gesundheit ist eine Frage des sozialen Gefüges in dem Kinder aufwachsen.
Die aktuelle AOK-Studie „Familie und Gesundheit“ bestätigt, dass Ernährung, ausreichend Bewegung, der Aufbau sozialer Kompetenzen und seelische Ausgeglichenheit Faktoren sind, die schlussendlich nur einen Platz haben, wenn die familiäre Grundlage stimmt.

Auch die Schule und die Kita sind Teile dieses Systems und gleichzeitig oft ein Stolperstein, wenn es um ein stressfreies Miteinander geht.
Der Fokus verschiebt sich derzeit auf den Schwerpunkt „Gesundes Familienleben“.

Seit 2007 tourt die AOK jährlich mit ihrem **„Henrietta – Kindertheater durch Deutschland“** und war ausschlaggebend für unsere Kinder diesen Ausflug am 20.5.2016 nach Markranstädt zu organisieren, wo die AOK ihre Zelte aufgebaut hatte und für die Kinder und Erwachsenen das Stück „Henriettas Reise ins Weltall“ aufführte.

B. Schwitzky
Leiterin der Kita am Weinberg

DIE KINDERTAGESSTÄTTE „KINDERBURG ZU GLEISBERG“ INFORMIERT

Vorbereitung des Sommerfestes „Auf den Spuren der Indianer“ – Teil 1

Viel Wert legen die Erzieherinnen der „Kinderburg zu Gleisberg“ auf die Einbeziehung der Eltern in den KITA-Alltag. So waren die Väter im Mai dran, mit ihren Kindern einen Regenmacher herzustellen. Es galt zu Nageln und Anzumalen. Später fädelten die Kinder noch Perlen und Federn auf eine Schnur rund herum um den Regenmacher. Dazu kamen Lieder, Tänze und Geschichten der Indianer. Höhepunkt ist dann das Sommerfest „Auf den Spuren der Indianer“.

Vorbereitung des Sommerfestes „Auf den Spuren der Indianer“ – Teil 2

Nächster Höhepunkt zum Thema „Indianer“ war der Besuch des Reiterhofes „Horses & Western Life Reitverein e. V.“.
In der Woche nach Pfingsten besuchten die Kinder der Bärenhöhle Frau Lindner, eine Woche später waren die Kleinen aus dem Bienenkörbchen dran. Alle waren begeistert.
Die Pferde wurden gestriegelt und wer sich traute, durfte reiten. Nebenbei gab es u.a. Spiele mit Spielpferden. Den großen Kindern hat es so viel Spaß bereitet, dass sie fast zu spät zum Mittagessen kamen. Und die Kleinen riefen schon von weitem, dass sie „dereitet ham“.

„Auf den Spuren der Indianer“ – Teil 3

… erlebte am 27.05.16 seinen Höhepunkt. Am Morgen gab es Fladenbrot, fröhliches Verkleiden und Spiele. Pünktlich 15.00 Uhr fuhr der Kremser vor und alle Indianer stiegen mit lautem Geheul ein, denn es ging ins Indianerdorf (Freifläche Grabischau) zum großen Fest.
Dort wurden die kleinen Indianer schon von ihren Eltern erwartet. Unterstützung erhielten alle von Frau Rülke, die neben ihrem Tipi viele Spiele und Geschichten im Gepäck hatte. Da die Kinder mit ihren Vätern einen Regenmacher gebastelt hatten, mussten alle Gäste auch den längeren Regenschauer ertragen. Aber die heißen Nudeln mit Tomatensoße aus der Gulaschkanone wärmten auf. Und mit dem Abschiedsgeschenk (einem Trettraktor) der Schulanfänger kam die Sonne wieder hervor.
Ein ganz besonderes Dankeschön gilt den Eltern und Großeltern der Schulanfänger, die für alle anderen Eltern und den Erzieherinnen mit ihrer alleinigen Vorbereitung ein Rund-um-sorglos-Paket geschnürt hatten.

C. Rothe, Leiterin

INFORMATIONEN | VERANSTALTUNGEN

KITA „KINDERBURG ZU GLEISBERG“

Ein ganz großes Dankeschön an alle Großeltern der Kinder der „Kinderburg zu Gleisberg“
Zum Kindertag am 01. Juni gab es die letzten Geschenke von den Großeltern. Sehr spendabel wurde unser Sparschwein von den Großeltern zum Oma-Opa-Tag gefüttert, so dass ein neues Sofa perfekt und mit allen Standards gekauft werden konnte. Mal sehen, ob das grüne Sofa genauso lange hält, wie das rote Sofa.
Das Moped für die jüngsten und der rote Traktor für die mittleren Kinder spendierten uns Hannes' Opa mit seinen Jagdgenossen.Und der grüne Traktor für die ältesten Kinder, ein Geschenk der Vorschuleltern, musste natürlich mit auf das Foto.
Nun ist unser Fuhrpark wieder komplett.
C. Rothe, Leiterin

Mittelsächsischer Kultursommer 2016

Aus dem Programm des Mittelsächsischen Kultursommers

Performance zum Stein: Elfenthal The Rock Opera
24. Juni, 20.30 Uhr, Rochlitzer Berg
Die Geschichte erzählt von einem blauen Elfen, der in der Nacht der Sonnenwende ein Buch findet, das ihm die Geheimnisse der Menschheit offenbart. Es erwachen Jahrtausende alte Erinnerungen der beiden Völker. Die spanische Produzentin Maite Itoiz, renommierte Opernsängerin und Gitarristin, komponierte eine Rockoper, die ihresgleichen sucht: Keltische Klänge und mittelalterliche Melodien paaren sich mit elektrischen Gitarren und rockigen Rhythmen.

Performance zum Stein: dIRE sTRATS – A Tribute to Dire Straits
25. Juni, 20.30 Uhr, Rochlitzer Berg
Die meistgebuchte Dire-Straits-Tribute-Band Europas ist zu Gast im Porphyrsteinbruch. Der Gitarrist Wolfgang Uhlich gilt als einer der besten Mark Knopfler-Imitatoren und weiß Klassiker ebenso umzusetzen wie neuere Solostücke des Künstlers. Ohne Hilfsmittel und Tricks, sondern mit Individualität, musikalischem Feingefühl und dem richtigen Draht zum Publikum schafft so die Band ein Live-Programm, das alte Kenner und neue Fans gleichermaßen begeistert.

Mehr Informationen unter www.mittelsachsen.de

Informationen zum Sportverein Grün-Weiß Niederstriegis:

Auf Wunsch des SV Grün-Weiß Niederstriegis wird nachfolgender Text aus der Mai-Ausgabe 2016 an dieser Stelle nochmals abgedruckt. (Anm. der Redaktion)

Der Sportverein Grün-Weiß Niederstriegis ist ein Breitensportverein mit einer 65-jährigen Tradition. Hier wird noch Sport zur Freude an der Sache getrieben. Es gibt fünf Abteilungen und eine allgemeine Sportgruppe.

Unsere Trainingszeiten sind wie folgt:

- **Abteilung Gymnastik**
  montags 19.00–20.00 Uhr, Vereinsheim des SV Grün Weiß

- **Abteilung Handball in Verbindung mit dem RSV, unter dem Namen HSG Muldental 03**
  - **Männertrainung:**
    freitags 19.30–21.00 Uhr, Sporthalle (SH) Weinbergschule Roßwein – bis Saisonende
  - **Frauentraining:**
    mittwochs 19.30–21.00 Uhr, Sporthalle (SH) Weinbergschule Roßwein – bis Saisonende
  - **Nachwuchstraining:**
    mittwochs 16.00–17.00 Uhr, Sporthalle (SH) Weinbergschule Roßwein – bis Saisonende

Die Abteilung Handball steht im Wettkampfbetrieb des Spielbezirkes Leipzig und des Spielkreises Mittelsachen.

- **Abteilung Volleyball**
  - mittwochs 19.30–21.00 Uhr, Sporthaus Roßwein, Stadtbadstraße

- **Abteilung Fußball**
  - freitags von 19.00–21.00 Uhr, Stadion des Friedens Niederstriegis (Sommer)

- **Abteilung Tanz**
  Hier gibt es ein individuelles Trainingsprogramm.

Öffnung der Sportanlage für alle Sportinteressierte: Ab sofort wird der abgesperrte Teil der Sportanlage (Allwetterplatz) immer donnerstags jeweils von 13.00 bis 17.00 Uhr für die Allgemeinheit geöffnet. Somit ist es möglich, Handball, Volleyball, Fußball, Basketball, Tennis und Badminton zu spielen. Betreut wird das Projekt von Frau Uhlke.

Interessierte Bürger, die gern bei und mit uns Sport treiben möchten, melden sich bitte zu den Trainingszeiten bei den Übungsleitern oder beim Vorstand des SV Grün-Weiß Niederstriegis.

Kontakt: Jens Funke
Niederstriegis
Meßweg 2
04741 Roßwein

Anzeigen

Ihr Anzeigentelefon:
037208/876-100
Riedel – Verlag & Druck KG

INFORMATIONEN | VERANSTALTUNGEN

Förderverein
KLOSTER BUCH e.V.
04703 Leisnig | Klosterbuch Nr. 1

Veranstaltungen im Kloster Buch

11.06.16, 09:00, 15:00 Uhr: Bauernmarkt
Zum Bauernmarkt locken wieder weit über 80 Direktvermarkter und Händler mit frischen Erzeugnissen aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und Herstellung sowie mit handwerklichen und kunsthandwerklichen Produkten. Aus den Töpfen des Fördervereins gibt es wie immer etwas Leckeres.
Um 10:00 Uhr und um 14:30 Uhr finden Führungen durch die Klosteranlage statt. Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

11.06.16, 16:00 Uhr: Führung im Scriptorium mit Frank Niemann „Die Buch- und Schriftkunst der Zisterzienser“
Herr Frank Niemann lädt Interessierte zu einer Führung durch das Scriptorium ein. Bekommen Sie einen Einblick in die Buch- und Schriftkunst der Zisterzienser.

12.06.16, 15:00 Uhr: Konzert amerikanischer Studenten
In der Gutskapelle des Klosters Buch findet auch dieses Jahr wieder ein Konzert amerikanischer Studenten statt.
„Lassen Sie sich verzaubern von außergewöhnlichen Stimmen, gepaart mit junger Energie.“ In der besonderen Atmosphäre des Klosters und mit der beeindruckenden Akustik der Gutskapelle erleben die Zuhörer ein wahres musikalisches Vergnügen.

22.06.2016, 18:00 Uhr: Vortrag „Vollwertige vegetarische Ernährung“
Gesundheitsberaterin Ilona Ramisch hält einen Vortrag zum Thema „Vollwertige vegetarische Ernährung“. Voranmeldungen unter Tel.: 034321/68592 bzw. Email: KlosterBuch@t-online.de

24.06.2016, 17:00 Uhr: „Eine runde Kräuterstunde“
Kräuterfachfrau Undine Myja lädt zum Mittsommerkräuterabend ins Kloster Buch ein. Voranmeldung unter Telefon: 0178/4357889, E-Mail: undine.myja@gmx.de

24.06.16 bis 26.06.16: Workshop: „Florale Formen in Sandstein“
Im Rahmen der Ausstellung "NaturStein und Kunst" wird im Zeitraum vom 24.06. bis 26.06.2016 der Workshop „Florale Formen in Sandstein“ im Kloster Buch angeboten.
Weitere Informationen und Anmeldungen unter:
NaturStein und Kunst – Maggie Sonnen
Tel.: 01756485973 bzw. Email: mag@sonnen-stahns.de

03.07.16, 13:00 bis 18:00 Uhr: Kreativtag
Zwischen 13:00 und 18:00 Uhr sind u. a. wieder die Schauwerkstätten geöffnet und laden zum kreativen Mitwirken ein.

03.07.16, 13:00 bis 18:00 Uhr: Kalligrafiekurs
Von 13:00 bis 18:00 Uhr bietet Herr Frank Niemann den Besuchern in seinem Kalligrafiekurs die Gelegenheit, sich in der Kunst des Schönschreibens zu versuchen.
Voranmeldung unter Tel.: 034362/34569 bzw. per Email: info@schriftlichkeiten.de

03.07.16, 14:00 Uhr: Ausstellungseröffnung: Fotografien von Juliane Myja
Im Kapitelhaus des Klosters Buch wird um 14:00 Uhr eine neue Ausstellung mit Fotografien eröffnet. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit der Hobbyfotografin Juliane Myja vor Ort ins Gespräch zu kommen und mehr über ihre Werke zu erfahren.

03.07.16, 14:30 Uhr: Klosterführung
Während einer Führung durch die Klosteranlage erfahren die Besucher mehr über das Wirken und Leben der Zisterziensermönche und erkunden dabei Räume wie das Dormitorium oder die Infirmerie.
Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

09.07.16, 09:00 bis 15:00 Uhr: Bauernmarkt
Zum Bauernmarkt locken wieder weit über 80 Direktvermarkter und Händler mit frischen Erzeugnissen aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und Herstellung sowie mit handwerklichen und kunsthandwerklichen Produkten. Aus den Töpfen des Fördervereins gibt es wie immer etwas Leckeres.
Um 10:00 Uhr und um 14:30 Uhr finden Führungen durch die Klosteranlage statt. Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

Laufende Ausstellungen im Kloster Buch:
25.03.16 – 31.10.16: Ausstellung: NaturStein und Kunst
Die Ausstellung „NaturStein und Kunst“ zeigt Skulpturen und Collagen der Bildhauerin Maggie Sonnen-Stahns und des Steinbildhauers Peter Paul Stahns. Zu sehen sind die Werke in der Sakristei und der Gutskapelle des Klosters.

22.05.16 – 19.06.16: Olga Scheck: „Die Melodie der Natur“
Im Kapitelhaus des Klosters Buch sind zu sehen: Landschaften, Stillleben und Blumen – Ölmalerei.

03.07.16 – 31.07.16: Ausstellung mit Fotografien von Juliane Myja
Hobbyfotografin Juliane Myja findet ihre bevorzugten Motive in der Natur, wobei sie faszinierende Momentaufnahmen mit ihrer Kamera einfängt.

Die Ausstellungen können immer zu den Öffnungszeiten der Klosteranlage besucht werden. (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr sowie Samstag/Sonntag sowie feiertags 13:00 bis 18:00 Uhr)

Veranstaltungshinweis der Kooperative Schloss Gersdorf:

SCHLOSS GERSDORF

Birgit Braun lädt zum 2. Tag der offenen Tür in die Praxis Naturheilraum ein.

Es erwartet Sie:

Vorführungen von Klangerlebnissen und Heilgesängen mit Klangschalen, Gongs, Monochord, Elfenharfe, Kristallharfe & Klangliege, Selbstgeschriebene Herzenslieder zur Gitarre, geselliges Beisammensein mit Kaffee & selbstgebackenem Kuchen im Park

Wann: Sonntag, 12. Juni 2016 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Wo: Praxis Naturheilraum, Roßweiner Str. 6, 04741 Roßwein/ Gleisberg (Nähe Bahnhof Gleisberg/ Marbach)

Riedel-Verlag & Druck KG 037208/876100

INFORMATIONEN

Mittelsächsisches Theater – Theater Döbeln – Auszug

Premieren und ausgewählte Veranstaltungen, Spielstätte Theater Döbeln

Sonnabend, 11.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! – Premiere – Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Sonntag, 12.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Dienstag, 14.06.2016, 14:00 Uhr
Die Märchenmafia
Spielstätte: TiB Döbeln
Dienstag, 14.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Dienstag, 14.06.2016, 19:00 Uhr
Wer versteht hier Bahnhof? – Premiere –
Spielstätte: TiB Döbeln
Mittwoch, 15.06.2016, 11:00 Uhr
Wer versteht hier Bahnhof?
Spielstätte: TiB Döbeln, weitere Vorstellung um 19.00 Uhr
Donnerstag, 16.06.2016, 19:00 Uhr
Wer versteht hier Bahnhof? – Premiere
Spielstätte: TiB Döbeln
Freitag, 17.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Sonnabend, 18.06.2016, 14:00 Uhr
Konzert zum Heimatfest Döbeln
Spielstätte: Obermarkt Döbeln
Sonntag, 19.06.2016, 11:00 Uhr
Zu Gast: Däumelinchen
Spielstätte: TiB Döbeln
Sonntag, 19.06.2016, 12:00 Uhr
Öffentliche Theaterführung – Ein Blick hinter die Kulissen
Sonntag, 19.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Mittwoch, 22.06.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Freitag, 01.07.2016, 20:00 Uhr
Achtes Sinfoniekonzert, Spielstätte: Theater Döbeln
Sonnabend, 02.07.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Dienstag, 05.07.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Donnerstag, 07.07.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Sonnabend, 09.07.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein
Sonntag, 10.07.2016, 17:30 Uhr
Hello, Dolly! Musical von Jerry Herman
Spielstätte: Seebühne Kriebstein

Weitere Informationen finden Sie unter http://www.mittelsaechsisches-theater.de (Kartenvorbestellung unter info@mittelsaechsisches-theater.de möglich). Besucherservice Theater Döbeln, Theaterstraße 7, 04720 Döbeln, Tel.: 03431/715265, Fax.: 03431/715221, Vorverkaufskasse Stadtinformation Döbeln, Obermarkt (Mo.-Fr. 9.00 bis 18.00 Uhr / Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr)